



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 136971	0351 81920	26.11.2020

Tagesbrief 87/20 vom 26.11.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Ergebnisse der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25.11.2020**
- **Ergänzende Informationen zur „Novemberhilfe“ des Bundes**
- **Weitere Eilverfahren gegen die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung erfolglos**

1. **Ergebnisse der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25.11.2020**

Als **Anlage 1** stellen wir den gestern gefassten Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Information zur Verfügung.

Bund und Länder haben sich auf eine Verlängerung und teilweise Verschärfung der Corona-Schutzmaßnahmen geeinigt. Die seit dem 2. November geltenden Beschränkungen werden zunächst bis zum 20. Dezember verlängert. Über die Feiertage zu Weihnachten und Silvester soll es Lockerungen bei den Kontaktbeschränkungen geben.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Bei besonders hohen Infektionslagen mit mehr als 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner pro Woche und zugleich diffusem Infektionsgeschehen sollen die Beschränkungen lokal verschärft werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Ergänzende Informationen zur „Novemberhilfe“ des Bundes

Im Tagesbrief 86/20 haben wir erste Informationen zur „Novemberhilfe“ des Bundes veröffentlicht. Auf dem Portal des Bundes unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de (bereitgestellt von BMW und BMF) wurden zwischenzeitlich „Vollzugshinweise für die Novemberhilfe als außerordentliche Wirtschaftshilfe“ veröffentlicht (**Anlage 2**). Weiterhin sind dort FAQ veröffentlicht. Als **Anlage 3** sind die FAQ zum Stand 24. November 2020 als zusammengefasstes Dokument beigefügt. Es ist allerdings zu beachten, dass die FAQ ständig aktualisiert werden ([Link zu den FAQ „Novemberhilfe“](#)).

Eine konkrete Förderrichtlinie ist zurzeit nicht greifbar. Unsere bisherigen Recherchen erlauben uns aber folgende Hinweise:

- **Öffentliche Unternehmen** werden ausdrücklich auch als mögliche Förderempfänger erwähnt (vgl. Nr. 1.1 FAQ). Dabei kommt es nicht auf die Organisationsform an. Auch Eigenbetriebe und Regiebetriebe können demnach förderfähig sein (vgl. Nr. 5.4 FAQ).
- Antragstellungen werden **ausschließlich online** über das oben bezeichnete Portal des Bundes im Dialogverfahren abgewickelt. Für kommunale Unternehmen erfolgt der Einstieg über das Dialogfeld „Antrag mit prüfendem Dritten“. Ein unmittelbarer Antrag ohne Hinzuziehung eines Dritten ist für kommunale Unternehmen nicht möglich.
- „Prüfender Dritter“ kann ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Rechtsanwalt sein.
- Das Antragsportal wurde gestern freigeschaltet.

Ergänzende Informationen sind auch noch der Pressemitteilung des SMWA vom 25. November 2020 zu entnehmen, die sich in erster Linie mit dem Abschlagszahlungsverfahren für Solo-Selbständige befassen (**Anlage 4**).

Wir werden weitere Informationen bereitstellen, sobald sie für uns verfügbar sind.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

3. Weitere Eilverfahren gegen die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung erfolglos

Das Sächsische Obergericht (SächsOVG) hat in weiteren Fällen des vorläufigen Rechtsschutzes anlässlich von Normenkontrollverfahren Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung bestätigt. Dabei ging es in allen Fällen um die seit dem 13. November 2020 geltende Fassung der Verordnung, die auf § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes alter Fassung beruht.

- Beschluss vom 17. November 2020 – 3 B 363/20 –

Der Ordnungsgeber durfte gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Sächs-CoronaSchVO die Öffnung und das Betreiben von **Fitnessstudios** und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht medizinisch notwendigen Behandlungen dienen, verbieten. Eine anderslautende Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12. November 2020 – 20 NE 20.2463 – zu Fitnessstudios sei wegen spezifischer anderer Regelungen im bayerischen Landesrecht nicht auf das sächsische Landesrecht übertragbar.

- Beschluss vom 17. November 2020 – 3 B 356/20 –

Das Verbot der Öffnung und des Betriebens von **Übernachtungsangeboten** – mit Ausnahme von Übernachtungen aus notwendigen beruflichen, sozialen oder medizinischen Anlässen – gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 18 SächsCoronaSchVO sind nach Auffassung des SächsOVG ebenso rechts- und verfassungskonform wie das Verbot der Öffnung und das Betreiben von Gastronomiebetrieben sowie Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen – mit Ausnahme der Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sowie der Betrieb von Kantinen und Mensen – gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 20 SächsCoronaSchVO.

- Beschluss vom 20. November 2020 – 3 B 399/20 –

Gemäß § 9 Abs. 1 SächsCoronaSchVO sind Versammlungen unter freiem Himmel ausschließlich **ortsfest** zulässig. Diese Beschränkung ist nach Auffassung des Senats mit Art. 8 Abs. 2 GG vereinbar. Dass Aufzüge jeglicher Art wegen der dabei auftretenden vielfältigen Kontaktmöglichkeiten infektionstreibend sein könnten und dabei die Einhaltung der Hygienemaßnahmen schwerer kontrolliert werden könne, liege auf der Hand.

Die weitere Beschränkung in § 9 Abs. 1 SächsCoronaSchVO, wonach Versammlungen grundsätzlich nur **mit höchstens 1.000 Teilnehmern** zulässig sind, war ausdrücklich nicht Gegenstand der Entscheidung.

- Beschluss vom 25. November 2020 – 3 B 359/20 –


Das Verbot der Öffnung und des Betriebens von **Wettannahmestellen** gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 SächsCoronaSchVO ist aus Sicht des SächsOVG geeignet, erforderlich und aus epidemiologischen Gründen angemessen. Eine Online-Abwicklung sei möglich. Eine unzulässige Ungleichbehandlung zu erlaubten Verkaufsgeschäften und anderen weiterhin erlaubten Tätigkeiten in Industrie, Gewerbe, Handel liege nicht vor, weil Wettannahmestellen ebenso wie die anderen nach § 4 Abs. 1 SächsCoronaSchVO verbotenen Betriebe allesamt zum Bereich nicht lebensnotwendiger Freizeitgestaltung gehörten.

Die Pressemitteilungen Nr. 20/2020 bis 23/2020 sind auf der Homepage des SächsOVG ([Link](#)) abrufbar. Dort können in der Entscheidungsdatenbank auch die Beschlüsse im Originaltext heruntergeladen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leimkühler
Stellvertretender Geschäftsführer

Anlagen